

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und –digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

**Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V.**

Robert-Koch-Platz 4,  
10115 Berlin

Thiemo Fojkar,  
Vorsitzender des Vorstandes

**Bildungsallianz  
Der Mittelstand  
BVMW e.V. Bundesverband**

Potsdamer Straße 7,  
10785 Berlin

Prof. Dr. Martin Wortmann,  
Generalsekretär der Bildungsallianz  
des BVMW

Berlin, 14. Dezember 2023

## I. Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat mit Datum vom 05. Dezember 2023 den Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetzes (BVaDiG – Bearbeitungsstand: 1. Dezember 2023) vorgelegt.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. - kurz BBB - ist ein Zusammenschluss führender Anbieter von Bildungsprogrammen in Deutschland. Die Mission des BBB umfasst die Formulierung gemeinsamer Interessen, den Austausch von Informationen und die Koordinierung der Mitglieder in unternehmens-, bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten. Der Verband betont die Bedeutung der Weiterbildung als vierte Säule des Bildungssystems und ist ein anerkannter Ansprechpartner in politischen Belangen sowie für die Agentur für Arbeit. Durch nationale und europäische Kooperationen agiert der BBB als anerkannter Ansprechpartner in tariflichen und sozialpartnerschaftlichen Fragen. Die enge Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, die Anerkennung als Ansprechpartner in tariflichen und sozialpartnerschaftlichen Zielen sowie die Kooperation mit Mittelstandsverbänden unterstreichen die bedeutende Position des Verbands.

Die Bildungsallianz des Mittelstands ist eine Initiative des Bundesverbands Der Mittelstand. BVMW e. V. und setzt sich für eine echte Qualitätswende in der deutschen Bildungspolitik ein. Als Zusammenschluss von 25 Verbänden und Initiativen aus Bildung und Wirtschaft ist die Bildungsallianz das größte Bildungsnetzwerk Deutschlands, dessen Mitglieder die Interessen von Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Dozentinnen und Dozenten aus dem Bildungsbereich vertreten.

Die nachfolgenden Einschätzungen erfolgen mit Bezug auf das **Berufsbildungsgesetz (BBiG)**. Die Ausführungen lassen sich auf die entsprechenden Regelungen der Handwerksordnung (HwO) übertragen.

## II. Grundsätzliche Einschätzungen

### 1. Feststellung und Bescheinigung von beruflicher Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde („Validierung“)

Das BMBF kommt mit dem Gesetzesentwurf Pflichten nach, die sich für Deutschland bereits aus den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Dezember 2012, Az. 2012/C 398/1) ergeben.

Grundsätzlich wird die Anerkennung von nichtformal und informell erworbenen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten („Handlungsfähigkeit“), die durch das BVaDiG erreicht werden soll, **nachdrücklich begrüßt**. Gerade Deutschland ist wegen

seinem besonders ausgeprägt formalisierten Berufsbildungssystem weitaus stärker auf eine solche Anerkennung angewiesen, als jeder andere EU-Staat.

Maßstab für unsere nachfolgende Einschätzung zum BVaDiG ist in Anknüpfung an die Empfehlungen des Europäischen Rates:

- Die prognostizierbare Wirksamkeit dafür, die **Beschäftigungsfähigkeit und die Mobilität des einzelnen Menschen** auf dem nationalen und europäischen Arbeitsmarkt zu steigern, insbesondere für sozio-ökonomisch benachteiligte oder niedrigqualifizierte Menschen.
- Eine nachhaltige **Verbesserung der Funktionsfähigkeit des nationalen und europäischen Arbeitsmarktes**
- die **Förderung der Mobilität** auf dem nationalen und europäischen Arbeitsmarkt.
- Die **Steigerung von Innovationsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum**.

Grundsätzlich schätzen wir das BVaDiG wie folgt ein:

- Ein grundsätzlicher Mangel des Gesetzes ist darin zu sehen, dass **Berufe außerhalb des dualen Berufsausbildungssystems** nicht erfasst werden. Das entspricht weder den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union noch folgt es zwingend aus den Besonderheiten des deutschen Berufsbildungsrechts. Zudem darf prognostiziert werden, dass Wirksamkeit und Erfolg des BVaDiG dadurch nachhaltig beeinträchtigt werden.
- Zu begrüßen ist, dass das Gesetz die Anerkennung von nichtformal oder informell erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten „**am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs**“ orientiert. Damit gelten für die Validierung dieselben hohen Qualitätsstandards, die die duale Berufsausbildung in Deutschland auszeichnen, die auch außerhalb Deutschlands größte Wertschätzung erfahren und für Deutschland einen echten Standortfaktor bedeuten. Das Gesetz selbst lässt aber viele daran anschließende Fragen offen.
- Überraschend und schwer nachvollziehbar ist, dass das BVaDiG nichtformal oder informell erworbene berufliche Handlungsfähigkeit ausschließlich erfassen will bei „**vollständiger**“ oder „**überwiegender**“ **Vergleichbarkeit** mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit. Mit einer gewissen Zwangsläufigkeit zieht das **ein „vergleichsweise aufwändiges“ Verfahren** (so die amtliche Gesetzesbegründung selbst). – Wünschenswert und zur Erfüllung der durch das Gesetz selbst gesetzten Ziele geeigneter wären die Validierung bei **teilweiser Vergleichbarkeit** und **ein einfaches und schlankes Verfahren**.
- Das BVaDiG übersieht wohl aus dem vorgenannten Grund die **berufsanschlussfähige** bzw. **berufsabschlussorientierte Teilqualifizierung (bTQ)**. Diese stellt wohl das Wichtigste, schon jetzt förderrechtlich und praktisch etablierte Instrument zur Anerkennung bzw. zur Fortentwicklung von nichtformal oder informell erworbenen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten dar. Daher fordern wir die rechtliche Anerkennung und Absicherung **der bTQ nach den Konstruktionsprinzipien der BA durch Aufnahme in das BBiG**.

## 2. **Konsequentes Ermöglichen von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung**

Die konsequente Ermöglichung von digitalen Dokumenten und medienbruchfreien digitalen (Verwaltungs-)Prozessen in der beruflichen Bildung **begrüßen** wir.

Eine erfolgreiche Digitalisierung kann aber nur mit einem ganzheitlichen Ansatz gelingen, der **infrastrukturelle, organisatorische, personelle und finanzielle Rahmenbedingungen** miteinbezieht. Durch die gesetzliche Forderung einer verstärkten Digitalisierung werden keine neuen Realitäten geschaffen. Bereits jetzt bleiben die Fortschritte bei der Digitalisierung der Verwaltung weit hinter den selbstgesteckten Zielen zurück. Auch die Umsetzung des Digitalpaktes Schule zeigt noch großes Optimierungspotenzial.

Darüber hinaus erreicht die Digitalisierung **nicht alle Zielgruppen** gleichermaßen. Wir waren während der Corona-Pandemie gezwungen, allgemein- und berufsbildende Maßnahmen von einer analogen in eine digitale Durchführungsweise umzustellen. Die Erfahrungen daraus laufen darauf hinaus, dass man gewisse Zielgruppen verliert (u.a. lernschwache und schwer erreichbare junge Menschen und u.U. Menschen mit Beeinträchtigungen) bzw. diese durch digitalisierte Angebote nicht bedarfsgerecht gefördert werden können.

### **III. Bewertung einzelner Bestimmungen des Entwurfes**

#### **1. Validierung (zu Art. 1 Nummer 25 und 27)**

##### **1.1 § 50 b BBiG n.F.**

###### **(1)**

Das Gesetz orientiert die Feststellung von nichtformal oder informell erworbenen beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten „**am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs**“. Damit gelten für die Validierung dieselben hohen Qualitätsstandards, die die duale Berufsausbildung in Deutschland auszeichnen, die auch außerhalb Deutschlands größte Wertschätzung erfahren und für Deutschland einen echten Standortfaktor bedeuten.

Das Gesetz selbst lässt aber viele daran anschließende Fragen offen. Da sich die Verordnungsermächtigung des § 50e BBiG n.F. lediglich auf Verfahrensfragen bezieht, dürfte unter dem „Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufes“ die jeweils einschlägige Ausbildungsverordnung zu verstehen sein. Hierfür spricht auch die bisherige Praxis bei Valikom und Valikom Transfer.

Insgesamt begrüßen wir diese Regelung.

###### **(2)**

Das BVaDiG zielt auf die Feststellung einer „**überwiegenden**“ oder „**vollständigen**“ **Vergleichbarkeit** von der tatsächlichen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Ist-Handlungsfähigkeit) mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit (Soll-Handlungsfähigkeit). Da dieses einer Berufsabschlussprüfung oder einer Feststellung einer Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sehr nahekommt, kann das nicht ohne Einfluss auf die gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens der Validierung bleiben. So heißt es in der amtlichen Gesetzesbegründung völlig zu Recht, es handele sich um „die Durchführung **eines vergleichsweise aufwändigen Verfahrens**“ (Seite 47).

Dass der Gesetzgeber auf die „überwiegende“ oder „vollständige“ Vergleichbarkeit abstellt, ist einerseits auf einem gewissen Vorrang in den Empfehlungen des Rates der Europäischen Union zu verdanken, andererseits aber wohl vor allem auf die unmittelbare Berufsanschlussfähigkeit und Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt zurückzuführen. Letzteres wäre bei einer nur „teilweisen“ Vergleichbarkeit, die in den Empfehlungen des Europäischen Rates gleichfalls vorgesehen ist, unfraglich nicht der Fall.

Trotzdem prognostizieren wir, dass das BVaDiG weitestgehend leerlaufen wird, falls eine Anerkennung nichtformal oder informell erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit nicht **auch** bei **teilweiser Vergleichbarkeit** ermöglicht wird. Hierbei sind folgende Erwägungen tragend:

- Die Tatsache, dass es bereits nach geltendem Recht eine externe Zulassung zur Berufsabschlussprüfung nach § 45 Absatz 2 BBiG wegen vorgängiger Berufstätigkeit gibt, lässt fraglich erscheinen, ob es angesichts dieser Externenzulassung darüber hinaus überhaupt einen nennenswerten Bedarf für die Feststellung einer „überwiegenden“ oder „vollständigen“ Vergleichbarkeit gibt.
- Umgekehrt wird die übergroße Mehrheit der Menschen, die auf die Anerkennung von nichtformal oder informell erworbenen beruflichen Kenntnissen angewiesen wären, höchstens eine teilweise Vergleichbarkeit anstreben können.

### (3)

Die Durchführung des Validierungsverfahrens nach dem BVaDiG fällt in die Zuständigkeit der **zuständigen Stelle** im Sinne der §§ 71 ff BBiG (d.s. insbesondere die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern).

Das ist angesichts der Tatsache, dass das Gesetz auf die „vollständige“ oder „überwiegende“ Vergleichbarkeit abstellt und dass die Validierung damit der Berufsabschlussprüfung oder der Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz sehr nahekommt, eine sich aufdrängende Lösung. Einerseits wäre die Validierung quasi kraft Sachzusammenhangs mit der Berufsabschlussprüfung den zuständigen Stellen vorzubehalten. Andererseits würde alles andere als die Feststellung einer „überwiegenden“ oder „vollständigen“ Vergleichbarkeit die personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen der Kammern sprengen.

**Rechtlich zwingend** ist die Entscheidung zugunsten der zuständigen Stelle im Sinne des Gesetzes jedoch **nicht**.

#### (4)

Die **Antragsberechtigung** nach § 50b Absatz 2 BBiG n.F. bedürfte zweier Korrekturen:

Erstens sollte **eine bestimmte Altersuntergrenze** ergänzt werden (z.B. wie bei Valikom und Valikom Transfer und berufsanschlussfähigen Teilqualifizierungen die „traditionelle“ Ü-25-Grenze). Dieses könnte einer Erosion der Berufsausbildung entgegenwirken oder eine „Flucht vor dem Berufsabschluss“ verhindern. Es würde weder der nachhaltigen Eingliederung junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt noch einer realistischen Chance auf berufliche Fortentwicklung dienen, wenn junge Menschen einer Berufsausbildung oder einer anderen berufsabschlussorientierten Maßnahme ausweichen könnten.

Auch § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BBiG n.F. („das Eineinhalbfaches“ der Regel-Ausbildungsdauer) allein kann das nicht leisten.

Zweitens ist der **Wohnsitz in Deutschland** als Voraussetzung für die Antragsberechtigung kritisch zu überdenken.

Zielführend wäre nach unserer Einschätzung, die Validierung bzw. die Anerkennung von nichtformal oder informell erworbenen beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem BVaDiG für die **Fachkräfteeinwanderung** fruchtbar zu machen. Das setzt einerseits den Verzicht auf die Voraussetzung eines Wohnsitzes in Deutschland voraus. Andererseits bedarf es aber in der einen oder anderen Weise einer Verknüpfung mit dem deutschen Fachkräfteeinwanderungsgesetz, damit die dann zulässigen Anträge „aus dem Ausland“ nur für das Inland gestellt werden dürfen und damit zukünftig dem deutschen Arbeitsmarkt und der Fachkräftesicherung der inländischen Wirtschaft zugutekommen.

#### (5)

Die **Zulassungsvoraussetzungen** nach § 50b Absatz 3 BBiG n.F. sind gleichfalls nur deshalb verständlich und zu rechtfertigen, weil es sich nach dem Grundansatz des BVaDiG um die Feststellung einer „überwiegenden“ oder „vollständigen“ Gleichwertigkeit handelt.

Deshalb lehnt sich der Gesetzgeber an die Zulassungsvoraussetzungen an, die § 45 Absatz 2 BBiG schon bisher für die externe Zulassung zur Berufsabschlussprüfung vorsieht.

Selbstkritisch sagt die amtliche Gesetzesbegründung selbst, dass es sich um ein **„vergleichsweise aufwändiges Verfahren“** handelt (Seite 47).

Zumindest für den Fall, dass das BVaDiG für die Feststellung der teilweisen Vergleichbarkeit geöffnet wird, sollte **ein einfacheres, transparenteres und unbürokratischeres Verfahren** gewählt werden. In einem solchen Fall könnte ohne

Weiteres auf die über die Antragsberechtigung hinausgehenden Zulassungsvoraussetzungen verzichtet werden.

Das heißt insbesondere, dass bei Vorliegen aller Module einer berufsabschlussbezogenen Teilqualifizierung keine weitere Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen notwendig sein dürfte.

Darüberhinausgehend sollte geprüft werden, ob nicht bei Vorliegen aller Module einer berufsabschlussbezogenen Teilqualifizierung und den damit jeweils verbundenen Kompetenzfeststellungen der Beruf ohne zusätzliche Prüfung auf Antrag zuerkannt werden sollte. Voraussetzung hierfür ist selbstverständlich die Einhaltung der Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit für berufsabschlussbezogene Teilqualifizierungen.

### **1.2 § 50c BBiG n.F.**

Die gesetzliche Regelung zur Durchführung des Verfahrens ist überzogen.

Auch hier kann nur hervorgehoben werden, dass Umfang und Dichte der Regelung sich ausschließlich aus der Tatsache rechtfertigt, dass die Validierung sich auf die „überwiegende“ oder „vollständige“, d.h. berufsabschlussnahe Vergleichbarkeit bezieht.

Auch wäre ein einfacheres, transparenteres und unbürokratisches Verfahren für die Durchführung empfehlenswert. In Bezug auf „überwiegende“ oder „vollständige“ Vergleichbarkeit genügt im Zweifel die Feststellung, dass die Regelung für die Durchführung einer Berufsabschlussprüfung entsprechende Anwendung findet. In Bezug auf die teilweise Vergleichbarkeit dürften im Zweifel untergesetzliche Regelungen ausreichen.

### **1.3 § 50d BBiG n.F.**

Die besonderen Regelungen für **Menschen mit Behinderung** befreien Menschen mit Behinderung von dem gesetzlichen „Zwang“, dass Validierungen nur bei „überwiegender“ oder „vollständiger“ Vergleichbarkeit stattfinden dürfen.

Die Regelungen des § 50d BBiG n.F. wird innerhalb der Gesamtkonzeption **schlüssig** umgesetzt.

### **1.4 § 50e BBiG n.F.**

Entfällt

### **1.5 § 45 Absatz BBiG n.F.**

Die **berufsanschlussfähige bzw. berufsabschlussorientierte Teilqualifizierung (bTQ)** wird zunehmend als eines der wichtigsten Instrumente der beruflichen Weiterbildung zur erfolgreichen Bewältigung des digitalen, ökologischen und demografischen Strukturwandels anerkannt. Zu nennen sind hier vor allem die OECD und die Nationale Bildungsstrategie.

Eine wirksame Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle sind durch die Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit sowie die Träger- und Maßnahmezulassung nach dem SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) gewährleistet.

Eine **gesetzliche Verankerung und Absicherung der bTQ** steht jedoch noch aus. Insofern schlagen wir vor:

- Die bTQ sollte neben der beruflichen Umschulung in **dem Kapitel 3 des BBiG** nach den Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit aufgenommen werden.
- Die externe Zulassung zur Berufsabschlussprüfung sollte Personen in **§ 45 Absatz 2 BBiG** garantiert sein, die erfolgreich an allen den Referenzberuf abbildenden Teilqualifizierungen teilgenommen haben. Dieses sollte im Interesse der Qualitätssicherung gebunden werden an:  
**Die Konstruktionsprinzipien der Bundesagentur für Arbeit – Einheitlichen und trägerübergreifenden Qualitätsstandards – Träger- und Maßnahmezulassung nach dem SGB III/ AZAV.**

Wie schon unter Punkt 1.1 ausgeführt kommt alternativ zur vorgeschlagenen Ergänzung des § 45 BBiG für Absolventinnen und Absolventen eines kompletten TQ-Sets auch der Zulassungstatbestand zur Abschlussprüfung nach § 43 Abs. 2 BBiG in Frage, der bereits bei Umschulungen zur Anwendung kommt. Dieser müsste dahingehend ergänzt werden, dass bei Einhaltung der „Konstruktionsprinzipien der BA zu berufsanschlussfähigen Teilqualifikationen“ die Zulassungsvoraussetzungen des § 43 Abs. 2 in allen Punkten erfüllt sind. Ergänzend verweisen wir auf unseren Ansatz, dass bei Vorliegen aller Kompetenzfeststellungen auf eine zusätzliche Abschlussprüfung verzichtet werden sollte.

## 2. Digitalisierung

Nachfolgend beschränken wir uns auf das digitale mobile Ausbilden sowie die virtuelle Teilnahme von Prüfenden.

### 2.1 Artikel 1 Nummer 16 - § 28 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BBiG n.F.

Die gesetzliche Regelung leistet nicht mehr, als **digitales mobiles Ausbilden** rechtlich zu ermöglichen. Dabei stellt sich sofort die Frage, warum der **Berufsschulunterricht**, der im Zweifel barrierefreier eine digitalen Durchführungsweise zugänglich ist, nicht erfasst wird.

Die amtliche Gesetzesbegründung stellt klar, dass die betriebliche Ausbildung nach BBiG und HwO auch künftig grundsätzlich bei gleichzeitiger Anwesenheit von Ausbildenden und Auszubildenden durchgeführt wird.

Das ermöglichte digitale mobile Ausbilden ist also ein **zusätzliches und nur ergänzendes Angebot**.

Die im Gesetz vorgesehenen Tatbestandsvoraussetzungen für das digitale mobile Ausbilden sollen laut Gesetzesbegründung **Rechtsklarheit und**



**Rechtssicherheit** für die ausbildenden Betriebe, die Auszubildenden und die aufsichtsführenden Stellen schaffen. Das leistet das Gesetz jedoch nicht.

Da eine digitale Vermittlung von Lerninhalten nicht allen Zielgruppen gleichermaßen zugänglich ist, sollte das Gesetz weitere Voraussetzungen zur Person des Auszubildenden aufnehmen. Die digitale mobile Durchführungsweise sollte **für die Person des Auszubildenden geeignet** und **niedrigschwellig zugänglich** sein. Dieses könnte durch die gesetzliche Pflicht einer vorgängigen Einwilligung gesichert werden.

Zudem sollte regelt werden, dass der ausbildende Betrieb dem Auszubildenden die Kommunikationstechnik einschließlich dem Anschluss ans Internet **kostenlos** zur Verfügung stellen muss. Dieses ergibt sich zwar wohl ohnehin aus dem Arbeitsrecht, sollte aber auch durch die aufsichtsführende Stelle überwacht werden können.

Der Verweis auf die nähere Ausgestaltung digitalen mobilen Ausbildens durch **Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung** ist wenig hilfreich. Er erhöht die Komplexität des durch den ausbildenden Betrieb zu bewältigenden Aufwandes.

## 2.2 Artikel 1 Nummer 22 - § 42a BBiG n.F.

Eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in der beruflichen Bildung würde **die digitale Abnahme einer Prüfungsleistung** vorsehen. Irgendwann sollte sich der Gesetzgeber mit den Anforderungen daran auseinandersetzen. Das vorliegende Gesetz widmet sich dem nicht.

§ 42a BBiG n.F. regelt nur den Fall, dass der **Prüfling „analog“** am Ort der zuständigen Stelle unter Aufsicht anwesend ist, **Prüfende** dagegen **digital** teilnehmen.

Ziel der Regelung ist es wohl an dieser Stelle nur, dass die Attraktivität des Ehrenamtes gesteigert wird.

Dass eine solche Regelung die Attraktivität des Ehrenamtes steigert, darf **bezweifelt** werden.

Die virtuelle Teilnahme von Prüfenden hat zweifellos auch Nachteile (z.B. für die Interaktion unter den Prüfenden und zwischen den Prüfenden und den Prüfling). Prüfungssettings stellen für viele Zielgruppen eine besondere Herausforderung dar und sind oftmals auch mit Prüfungsängsten verbunden. Die Flexibilisierung von Prüfungssettings in möglicherweise teilweise hybrider Form stellt für viele Zielgruppen eine Unplanbarkeit dar, die sich auf das Ergebnis der Prüfung niederschlagen kann. Insofern erscheint es nicht zweckdienlich, dass die zuständige Stelle über die Durchführungsweise bestimmen darf.

Insgesamt erscheint die Regelung eher überflüssig bzw. wenig zweckdienlich für die Bedarfe der Zielgruppen.